

# Flächennutzungsplan 11. Änderung Stadt Kaltenkirchen, Kreis Segeberg

## Anlagen zum Umweltbericht

- **Biotoptypenkartierung**
- **Faunistische Potenzialabschätzung**

### **Auftraggeber/in**

Stadt Kaltenkirchen  
Holstenstraße 14  
24568 Kaltenkirchen

---

### **Bearbeiter/in**

Uta Lukoschus  
Dipl.-Ingenieurin  
Elmshorn, den 06.02.2013

---



Ingenieurgesellschaft  
Reese + Wulff GmbH

Kurt-Wagener-Str. 15  
25537 Elmshorn  
Tel. 04121· 46915 - 0  
[www.ing-reese-wulff.de](http://www.ing-reese-wulff.de)

## Inhalt

O:\Daten\211072\Landschaftsplanung\5\_Genehmigung\130206 Anlagen\_UBericht\_FNP.doc

<b>1</b>	<b>Biotoptypenkartierung</b>	<b>2</b>
1.1	Potenzielle natürliche Vegetation	2
1.2	Biotoptypen	2
1.2.1	Acker (AA)	2
1.2.2	Intensiv-Grünland (GI) und Einsaatgrünland (Gle)	2
1.2.3	Weihnachtsbaumkultur (ABw)	3
1.2.4	Knicks (HW)	3
1.2.5	Wald (Aufforstung mit Laubgehölzen)	4
1.2.6	Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (RHm)	4
1.2.7	Straßenbäume	4
<b>2</b>	<b>Faunistische Untersuchung</b>	<b>5</b>
2.1	Einleitung	5
2.2	Vögel	5
2.3	Fledermäuse	6
<b>3</b>	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>8</b>

# 1 Biotypenkartierung

## 1.1 Potenzielle natürliche Vegetation

Als "potenzielle natürliche Vegetation" (pnV) werden die Pflanzengesellschaften bezeichnet, die sich unter den vorherrschenden Standortbedingungen als Klimaxgesellschaft entwickeln würden, wenn die menschliche Einflussnahme auf die Vegetation unterbliebe. Die Klimaxgesellschaften stellen das Endstadium der natürlichen Sukzession auf den jeweiligen Wuchsstandorten dar. Die Standortbedingungen werden durch das Klima, die Böden und den Wasserhaushalt bestimmt.

Der "Drahtschmielen-Buchenwald" würde sich voraussichtlich aus den "Birken-Eichenwäldern" (*Betulo-Quercetum typicum*), die sich auf nährstoffarmen Quarzsanden einstellen, entwickeln. Auf normalfeuchten Böden würden sich in einem Birken-Eichenwald Buchen ansiedeln, die mit der Zeit die anderen Baumarten zurückdrängen würden, so dass sich als Klimaxgesellschaft der "Drahtschmielen-Buchenwald" entwickeln würde.

## 1.2 Biotypen

### 1.2.1 Acker (AA)

Ackerflächen unterliegen einem sich jährlich wiederholenden Rhythmus der Nutzung von Aussaat, Heranwachsen, Ernte, Umbruch und erneuter Aussaat. Sie bieten zu allen Jahreszeiten ein gleichförmiges Bild, da die Bestände von gleich alten Pflanzen jeweils einer Kulturpflanzenart beherrscht werden (Monokulturen). Um der jeweiligen kultivierten Art bestmögliche Wuchsbedingungen zu bieten, werden die Ackerflächen intensiv bewirtschaftet. Der Boden wird regelmäßig umgebrochen und mit künstlichen Düngemitteln oder Gülle gedüngt und es werden Herbizide und Insektizide ausgebracht. Ein Großteil der Bodenoberfläche ist nicht von Vegetation bedeckt, so dass der nackte Oberboden ungeschützt Wind und Regen ausgesetzt ist.

Neben den genannten Kulturarten kommen noch folgende Ackerwildkräuter als Begleitarten vor: Weißer Gänsefuß (*Chenopodium album*), Vogelmiere (*Stellaria media*), Acker-Ehrenpreis (*Veronica agrestis*), Strahlenlose Kamille (*Matricaria discoidea*), Echte Kamille (*Matricaria recutita*), Gewöhnliches Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*), Acker-Schachtelhalm (*Equisetum arvense*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Gewöhnliche Quecke (*Elytrigia repens*), Vogel-Knöterich (*Polygonum aviculare*), Floh-Knöterich (*Polygonum persicaria*) und Gewöhnlicher Windenknöterich (*Fallopia convolvulus*).

### 1.2.2 Intensiv-Grünland (GI) und Einsaatgrünland (Gle)

Dieser Typus beinhaltet die intensiv bewirtschafteten, als Dauergrünland genutzten Wiesen. Das Einsaatgrünland ist zusätzlich dadurch gekennzeichnet, dass es auf umgebrochenem Boden eingesät und anschließend meist für wenige Jahre intensiv genutzt wird. Die regelmäßige Düngung mit Mineraldünger oder Gülle begünstigt die wenigen, rasch nachwachsenden Pflanzenarten, die auf stickstoffreichen Standorten sehr konkurrenzfähig sind. Bei diesen handelt es sich um wenige Süßgrasarten, so dass die Flächen als artenarm zu bezeichnen sind und ein gleichförmiges Bild bieten.

Die Artenzusammensetzung weist kaum Magerkeits- oder Feuchtezeiger auf. Das Deutsche Weidelgras (*Lolium perenne*) ist zumeist die dominierende Art. Daneben können aber auch andere Gräser und auch Kräuter einen großen Anteil haben wie Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Gewöhnliches Rispengras (*Poa trivialis*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Weiche Trespe (*Bromus hordeaceus*), Weißklee (*Trifolium repens*) und Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum officinale*). Untergeordnet sind häufig Vogelmiere (*Stellaria media*), Gewöhnliches Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*), Gewöhnliches Hornkraut (*Cerastium holosteoides*) und an wechselfeuchten Stellen auch der Kriechende Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) vorhanden.

### 1.2.3 Weihnachtsbaumkultur (ABw)

Flächen dieses Biototyps unterliegen einer ähnlich intensiven Nutzung, wie Ackerflächen. Im Unterschied zu diesen sind die Kulturen aber mehrjährig. Die Monokulturen werden regelmäßig umgebrochen und gedüngt. Es sind nur wenige, meist einjährige Begleitarten vorhanden. Diese entsprechen in ihrer Zusammensetzung derjenigen der Ackerflächen.

### 1.2.4 Knicks (HW)

Knicks unterliegen dem gesetzlichen Schutz gem. § 21 LNatSchG SH.

Knicks sind im Regelfall linienhaft ausgebildete Gehölzbestände, die auf Erdwällen stocken. Aber auch gehölzfreie Wälle, die ursprünglich mit Gehölzen bewachsen waren und die als solches noch erkennbar sind, sind rechtlich unter dem Begriff "Knick" einzuordnen. Einzelne Bäume, die nicht auf den Stock gesetzt werden und zu mehreren Metern Höhe heranwachsen und über die Strauchschicht herausragen, werden als "Überhälter" bezeichnet.

Die von den Überhältern gebildete Baumschicht besteht, soweit vorhanden, fast ausschließlich aus der Stiel-Eiche (*Quercus robur*). Andere vereinzelt vorkommende Baumarten sind Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*)

In der Strauchschicht finden sich Schlehe (*Prunus spinosa*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Hundsrose (*Rosa canina*), wobei die vier erstgenannten Arten die häufigsten sind.

Seltenere Gehölzarten sind Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) und Schneeball (*Viburnum opulus*). In der Krautschicht sind Himbeere (*Rubus idaeus*), Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.), Brennnessel (*Urtica dioica*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*), Giersch (*Aegopodium podagraria*) und Tüpfelfarn (*Polypodium lystichum*) vorhanden.

### 1.2.5 Wald (Aufforstung mit Laubgehölzen)

Dieser Biotoptyp unterliegt dem gesetzlichen Schutz gem. LWaldG S-H.

Der Bestand ist aufgrund der Reihenstruktur und der homogenen Alters- und Artenzusammensetzung deutlich als Aufforstung zu erkennen. Er ist ca. 20 bis 25 Jahre alt. Hier wurden vor allem Stiel-Eichen (*Quercus robur*) und Trauben-Eichen (*Quercus petraea*) in Reihen gepflanzt.

Der Bestand wird von einem breiten, angepflanzten Waldrand umgeben, in dem vor allem Hasel (*Corylus avellana*) und Schwedische Mehlbeere (*Sorbus intermedia*) die Baumschicht bilden. Die Strauchschicht wird von Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) und Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) dominiert. Die Krautschicht ist überall dort, wo nur wenig Licht den Waldboden erreicht, sehr spärlich ausgeprägt. In den übrigen Bereichen kommen Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Tüpfel-Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Frühlings-Greiskraut (*Senecio vernalis*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*) und Schmalblättriges Weidenröschen (*Epilobium angustifolium*) vor.

### 1.2.6 Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (RHm)

Dieser Biotoptyp der mittelfeuchten Standorte wird durch weit verbreitete Gräser und Stauden geprägt und kommt im Untersuchungsgebiet in den Randbereich der landwirtschaftlichen Flächen und entlang der Straßen und Wege vor.

Es kommen hoch aufgewachsene Gräser wie Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) sowie Weißklee (*Trifolium repens*), Rot-Schwingel (*Festuca rubra*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.) und als Brachezeiger Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) und Brennnessel (*Urtica dioica*) vor.

Als typische Arten ruderaler Standorte sind auch immer einige der Arten Quecke (*Elytrigia repens*), Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*) und Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) vorhanden.

### 1.2.7 Straßenbäume

Südlich der Kieler Straße ist eine Reihe Straßenbäume vorhanden. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich hierbei insgesamt 3 Vogelkirschen (*Prunus avium*) mit Stammdurchmessern von ca. 0,25 m und 8 Stieleichen (*Quercus robur*) mit Stammdurchmessern von 0,12 m bis 0,5 m. Hiervon sind drei Stieleichen mit den höchsten Stammdurchmessern (0,45 m bis 0,50 m) Bestandteil eines Knicks, der senkrecht auf die Kieler Straße zuläuft.

## 2 Faunistische Untersuchung

### 2.1 Einleitung

Die Stadt Kaltenkirchen plant mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Camp“ die Entwicklung eines Sondergebiets „Baumarkt“ (4,2 ha) und gewerbliche Bauflächen (2,1 ha) in einem bisher landwirtschaftlich genutzten Gebiet. Als potenziell geeignete Habitatstrukturen für besonders bzw. streng geschützte Arten sind die vorhandenen Knicks zu betrachten. Der angrenzende Laubwald ist als potenzieller Lebensraum ebenfalls in die Betrachtung einzubeziehen. Im Rahmen der faunistischen Potenzialanalyse werden daher Vögel und Fledermäuse betrachtet.

Grundlagen für die Potenzialanalyse ist eine Begehung des Vorhabenbereiches im Januar 2012. Im Frühjahr 2012 ist eine weitere Begehung erfolgt, in deren Rahmen die Ergebnisse der Potenzialabschätzung überprüft wurden.

### 2.2 Vögel

Im Plangebiet sind aufgrund der Biotopstruktur grundsätzlich „Brutvögel der halboffenen Landschaft“, „Brutvögel der Gebüsche und sonstiger Gehölzstrukturen“ und „Brutvögel älterer Gehölzbestände und Höhlenbrüter“ im Übergangsbereich zur Siedlung zu erwarten. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung, die angrenzende Kieler Straße und die Nähe zur Autobahn sind als Störfaktoren zu betrachten. Die potenziell vorkommenden Arten werden anhand ihrer Neststandorte in die oben aufgeführten Gilden unterteilt. Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt für diese Arten zusammenfassend auf Ebene dieser Gilden.

Die Betrachtung auf Artniveau beschränkt sich gem. LBV-SH (2009) auf seltene und gefährdete Arten (Rote Liste der Brutvögel S-H, Kategorie 0,1,2,3 und R), Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie und Arten mit besonderen Habitatansprüchen (z.B. Koloniebrüter).

#### **Brutvögel der Gebüsche und sonstiger Gehölzstrukturen**

Die Knicks mit den Überhältern im Plangebiet selbst sowie der geschlossene, noch junge Baumbestand im Bereich des angrenzenden Forstes können potenziell als Bruthabitate für Arten wie Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Ringeltaube (*Columba palumbus*) und Rabenkrähe (*Corvus corone*) dienen. Aufgrund des hohen Störpotenzials und der intensiven Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen sind Brutvorkommen streng geschützter oder gefährdeter Vogelarten nicht zu erwarten. Hinweise auf vorhandene Nester oder Greifvogelhorste wurden im Rahmen der Begehung nicht festgestellt. Die Bäume im angrenzenden Forst bieten aufgrund ihres geringen Bestandsalters noch keine ausreichende Stabilität für Greifvogelhorste.

Der Bestand an Altbäumen im Bereich des Redders am Kamper Weg wird durch die Planung nicht beeinträchtigt, sodass dessen ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erhalten bleibt. Die übrigen Knicks im Plangebiet werden nicht zum Erhalt festgesetzt. Mit dem Erhalt des

Redders und der damit bestehenden Verbindung zu weiteren Knicks und Gehölzstrukturen außerhalb des Plangebietes bleibt deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aber erhalten.

Grundsätzlich ist es gem. § 39 (5) BNatSchG i.V.m. §27 a LNatSchG verboten, in der Zeit vom 15. März bis 30. September Bäume, Knicks, Hecken, anderes Gebüsch sowie Röhrichbestände und sonstige Gehölze zu fällen, zu roden, auf den Stock zu setzen oder auf sonstige Weise zu beseitigen. Ein Verbotstatbestand i.S.d. § 44 (1) kann bei Beachtung dieser Schutzfrist ausgeschlossen werden.

### **Brutvögel älterer Gehölzbestände und Höhlenbrüter**

Bäume, die aufgrund ihres Alters und ihrer Größe als Höhlenbäume in Frage kommen, sind im Plangebiet schwerpunktmäßig im Bereich des Redders am Kamper Weg vorhanden. Bei einzelnen Überhältern im Bereich der übrigen Knicks ist das Vorhandensein von Höhlen zumindest nicht auszuschließen. Allerdings konnten bei der Inaugenscheinnahme vom Boden aus hier keine natürlichen Höhlen festgestellt werden.

Vorkommen streng geschützter höhlenbrütender Vogelarten sind aufgrund der oben beschriebenen Störungen und intensiven Nutzungen nicht zu erwarten.

Die potenziellen Brutstandorte für Höhlenbrüter am Kamper Weg werden durch die Planung nicht beeinträchtigt und können daher ihre ökologischen Funktionen auch weiterhin erfüllen. Ein Verbotstatbestand i.S.d. § 44 (1) kann ausgeschlossen werden, sofern bei einer Rodung der übrigen Knicks die oben beschriebene gesetzliche Schutzfrist von 15. März bis zum 30. September eingehalten wird.

### **Brutvögel der halboffenen Landschaft**

Es ist festzustellen, dass die Flächen im Plangebiet aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und fehlenden Brachflächen in Verbindung mit dem Störungsregime als Bruthabitat für Bodenbrüter halboffener oder offener Landschaften ungeeignet sind.

Ein Verbotstatbestand i.S.d. § 44 (1) kann daher ausgeschlossen werden.

## **2.3 Fledermäuse**

Sämtliche europäische Fledermausarten sind in Anhang II bzw. IV der Richtlinie 92/43/EWG verzeichnet und demzufolge streng geschützt.

Von den heimischen Fledermäusen werden als Sommerquartiere Baumhöhlen, Spalten hinter absteigender Rinde an alten oder toten Bäumen sowie Fels- und Gebäudespalten (Mauerspalten, Verkleidungen, Fensterläden u.ä.) oder große Dachstühle genutzt. Als Winterquartiere werden ebenfalls Baumhöhlen, Fels- und Gebäudespalten, (oft feuchte) frostsichere Keller, Stollen u.ä. sowie natürliche Höhlen (z.B. Kalkberghöhle) genutzt.

Im Plangebiet konnten im Zuge der Inaugenscheinnahme vom Boden aus zwar keine geeigneten Baumhöhlen nachgewiesen werden, vor allem im Bereich der Altbäume am Kamper Weg kann deren Vorkommen aber nicht ausgeschlossen werden. Baumhöhlen könnten insbesondere Einzeltieren ver-

schiedener Arten z.B. als Männchen- oder Paarungsquartier dienen. Wochenstubengesellschaften sind – aufgrund der vermutlich eher kleinräumig ausgebildeten Faulhöhlungen – eher nicht zu erwarten.

Gebäude, die gebäudebewohnenden Fledermäusen wie z.B. den Arten der Gattung *Pipistrellus* als Quartiere dienen könnten, sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Der Baumbestand im angrenzenden Forst ist aufgrund des geringen Alters nicht als Fledermausquartier geeignet. Als Jagdhabitats stehen im Geltungsbereich selbst nur die blütenarmen landwirtschaftlichen Flächen und die Knicks zur Verfügung. Der angrenzende Wald kommt für die genannten Arten ebenfalls als Jagdgebiet in Frage. Aufgrund der Lage am Stadtrand erscheint es aber auch möglich, dass die nordöstlich angrenzenden Bereiche mit einer kleinteiligeren, durch Knicks reich strukturierten Landschaft in den Lebensraum mit einbezogen werden.

Entsprechend können

- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Fransenfledermaus (*Myotis natteri*)

vorkommen (vgl. NABU S-H, Landesamt für Natur und Umwelt S-H 2008).

Auch bei Umsetzung der Planung bleiben potenzielle Tagesverstecke in den Altbäumen am Kamper Weg und damit die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang zumindest für den überwiegenden Teil der möglicherweise vorhandenen Fledermausindividuen erhalten. Lediglich die Knicks mit einem für Fledermäuse weniger gut geeigneten Baumbestand werden nicht erhalten.

Durch die Durchführung von Rodungen außerhalb der gesetzlichen Schutzfrist (15. März bis 30. September) können Verbotstatbestände i.S.d. § 44 (1) ausgeschlossen werden.



### 3 Literaturverzeichnis

BERNDT, R. K.; KOOP B. & B. STRUWE-JUHL (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas. 2. Aufl. Wachholtz Verlag Neumünster

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Kiel

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein. <http://www.umweltdaten.landsh.de/nuis/upool/gesamt/windenergie/windenergie.pdf>

LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE SCHLESWIG-HOLSTEIN (1995): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Kiel

LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2009): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Kiel

NABU SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.: Fledermausarten in Schleswig-Holstein. <http://schleswig-holstein.nabu.de/>

Aufgestellt: Elmshorn, den 06.02.2013

Ingenieurgemeinschaft  
Reese + Wulff GmbH

Dipl. Ing. U. Lukoschus